

BAHAG AG Allgemeine Einkaufsbedingungen 02/13

1. Ausschließlichkeit

Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Lieferung vorbehaltlos entgegengenommen wird. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Alle Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

Soweit mit dem Lieferanten abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ergänzend die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Auftragserteilung

Eine Abnahmepflicht besteht nur, falls eine verbindliche Einzelbestellung in Textform vorliegt. Von der Textform kann nur mit Zustimmung der Einkaufsleitung abgewichen werden. Die Listung von Produkten oder der Abschluss von Rahmenverträgen oder Stammlättern führen nicht zu einer Abnahmepflicht der BAHAG.

3. Versand, Lieferzeitpunkt, Bevorratung

Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Lieferanschrift (DDP gemäß INCOTERMS 2010) auf neuwertigen Paletten (soweit nichts anderes vereinbart wurde auf EUR-Paletten gemäß UIC-Norm 435-2). Der Lieferant trägt die Transportgefahr, wenn nicht BAHAG den Transportunternehmer bestimmt oder selbst den Transport durchführt. Der Lieferant trägt die Transport- und Versicherungskosten.

Die Erhebung von Standgeldern ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant hat mit dem Frachtführer zu vereinbaren, dass die Sendung nicht für Rechnung des Bestellers versichert werden darf und vom Besteller oder vom Empfänger keine Standgelder erhoben werden dürfen.

Bei Lieferungen, die nicht frei Lieferanschrift und/oder nicht verpackungsfrei ausgeführt werden, kann die Annahme verweigert bzw. die irrtümlich bezahlten Wareneingangsspesen von der Rechnung abgezogen werden. Die Ware muss so verpackt werden, dass sie unbeschädigt beim Empfänger eintrifft. Beschädigte Waren werden zurückgewiesen oder nach Wahl des Empfängers angenommen und der Gegenwert der beschädigten Waren von der Rechnung abgezogen.

Minder- oder Mehrlieferungen sind nicht statthaft. Nicht vermeidbare Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Die vom Wareneingang des Empfängers ermittelten Mengen sind für BAHAG verbindlich.

Jeder Lieferung muss der Lieferschein mit der Abrufnummer der jeweiligen Bestellung beiliegen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so ist das den Lieferschein enthaltene Packstück besonders zu kennzeichnen. Auf Frachtbriefen muss die Abrufnummer der jeweiligen Bestellung aufgeführt sein.

Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich über Art, Umfang und Dauer von Lieferzeitverzögerungen zu informieren. Bei Verzug des Lieferanten bleiben die gesetzlichen Rechte ausdrücklich vorbehalten. Soweit Liefertermine nicht eingehalten werden können, ist dies spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Liefertermin mitzuteilen und ein neuer Termin zu vereinbaren. Soweit Fixtermine vereinbart worden sind oder es sich um Werbeware handelt, ist der Besteller bei nicht termingerechter Lieferung (zu spät oder zu früh) berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Der Besteller ist in diesem Falle allerdings berechtigt, Teillieferungen zu behalten und den Kaufpreis entsprechend zu mindern.

Ist ein Artikel durch Verschulden des Lieferanten nicht termingerecht geliefert worden, so kann der Besteller ihn unter kostenloser Benutzung evtl. Schutzrechte des Lieferanten anfertigen lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten und können mit Forderungen verrechnet oder an Rechnungen gekürzt werden.

4. Nacherfüllung, Mängelrügen, Haftung

Der Lieferant haftet dafür, dass die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in Deutschland und im Empfängerland eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Preisbestimmung, Herstellungs- und Kennzeichnungsvorschriften. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferte Ware am Lieferort nicht gegen Schutzrechte Dritter verstößt (Marken-, Patent-, Sortenschutz-, Geschmacksmusterrechte etc.). Der Lieferant wird den Besteller und die BAUHAUS Gesellschaften von allen Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen wegen etwaiger Rechtsmängel umfassend freistellen und unverzüglich Ersatz für mangelhafte Ware liefern.

Falls eine Behörde, ein Wettbewerber oder ein Verband Mängel der Ware, der Kennzeichnung oder der Verpackung rügen, ist der Besteller berechtigt, dies auf Kosten des Lieferanten durch ein Prüfinstitut prüfen zu lassen.

Der Lieferant verfügt über eine Qualitätssicherung und garantiert die Einhaltung der in der Bestellung aufgeführten Spezifikationen einschließlich der darin angegebenen Gewichte,

Maße und sonstige Qualitätsangaben. Die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Mangel bereits an dem vom Lieferanten vorgelegten und von BAHAG gebilligten Muster erkennbar war. Der Lieferant trägt die mit der Nacherfüllung beim Verbraucher verbundenen Kosten. § 377 HGB ist auf offensichtliche oder leicht erkennbare Mängel beschränkt.

Mangelhafte oder falsch gelieferte Ware wird 7 Tage nach Mangelanzeige zur Prüfung durch den Lieferanten an der Lieferstelle gelagert. Nach diesem Zeitpunkt ist der Besteller berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zu vernichten, falls dieser keine andere Disposition trifft.

Der Lieferant räumt an allen elektro- und maschinenbetriebenen Produkten eine Garantie von 5 Jahren ab Verkauf an den BAUHAUS Kunden ein.

5. Preise, Rechnungen, Zahlung, Eigentumsvorbehalt Dritter

Es gelten die in der Listung vereinbarten Einkaufspreise. Preisänderungen bedürfen der vorherigen Einwilligung von BAHAG. Enthalten die Preislisten keine Aussage darüber, ob die Mehrwertsteuer in den genannten Preisen enthalten ist oder nicht, so gilt die Mehrwertsteuer als inbegriffen. Rechnungen müssen die Abrufnummer der jeweiligen Bestellung beinhalten. Sollten Boni/Rabatte oder sonstige Nachlässe von Umsatzgrößen abhängig sein, so werden Lieferungen an alle und von allen verbundenen Unternehmen der Parteien im In- und Ausland zur Ermittlung des Umsatzes und der Nachlässe miteinbezogen, soweit nichts Abweichendes vereinbart. Zeitlich unbefristete Bonusvereinbarungen gelten als für die ganze zukünftige Geschäftsbeziehung abgeschlossen und können nicht einseitig geändert werden. Sollten ausnahmsweise Teillieferungen erforderlich sein, so darf unter Verwendung der gleichen Abrufnummer nur die jeweils tatsächlich gelieferte Menge in Rechnung gestellt werden.

Bei Dienstleistungsrechnungen sind von der Geschäftsleitung der BAUHAUS Niederlassung gegengezeichnete Stundenzettel, bei Inserationsrechnungen die entsprechenden Belegexemplare, bei Reparaturenrechnungen (Maschinen und Fahrzeuge) die Werkzeugkarte beizufügen. Andere Nachweise des erbrachten Leistungsumfangs sind nicht zulässig. Für jede Bestellung, die zur Auslieferung gelangt, ist pro Lieferstelle (BAHAG Lager, BAUHAUS Niederlassung) unter Angabe der jeweiligen Abrufnummer eine separate Rechnung an BAHAG zu erstellen.

Die Kaufpreiszahlungen erfolgen nach Vorliegen der ordnungsgemäßen Einzelrechnung, der Wareneingangsbestätigung und Ablauf der Depotvalutafrist unter Abzug des im Lieferantenstammlatt vereinbarten Skontos dekadisch wie folgt:

- für Wareneingang vom 01. bis 10. am 20. des laufenden Monats
- für Wareneingang vom 11. bis 20. am letzten Tag des laufenden Monats
- für Wareneingang vom 21. bis Monatsende am 10. des folgenden Monats.

Die Einzelrechnung muss die von BAHAG geforderten Angaben, insbesondere die Abrufnummer enthalten. Der Skonto ist nur ausgeschlossen, wenn sich die Ausstellung der Wareneingangsbestätigung aus Gründen verzögert, die BAHAG bzw. die BAUHAUS Gesellschaft zu vertreten haben. BAHAG ist zur Verrechnung mit Lieferantenforderungen befugt, auch wenn diese noch nicht fällig sind. Rechnungsdifferenzen bis zu € 10,- werden ohne besonderen Hinweis verrechnet. Rechnungen mit größeren Abweichungen werden zurückgesandt, wobei die Skontofrist unter Berücksichtigung der vereinbarten Valuta ab Eingang der neuen Rechnung beginnt.

Der Lieferant ist berechtigt, sich das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zur Zahlung durch BAHAG oder Einlösung des Wechsels durch BAHAG vorzubehalten. Wir sind jedoch berechtigt, den Liefergegenstand im Rahmen eines geordneten Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern. Eine Vereinbarung eines weitergehenden (erweiterten oder verlängerten) Eigentumsvorbehalts in Form der Vorausabtretung der Forderung gegen BAHAG- oder BAUHAUS Kunden an den Lieferanten oder in Form der Sicherung eines laufenden Kontokorrents ist ausgeschlossen. Der Lieferant ist nicht berechtigt seine Forderungen an Dritte abzutreten.

6. BAUHAUS Qualitätsmarken, Eigenaufmachungen, Schutzrechte

Der Lieferant bestätigt, dass er keine Lizenzen oder sonstigen Rechte an den zur Durchführung dieses Vertrages von BAHAG verwandten Schutzrechten, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Marken (BAUHAUS Qualitätsmarken), geschäftlichen Bezeichnungen, sonstigen Zeichen sowie Eigenaufmachungen (nachstehend BAUHAUS Aufmachungen), innehat und solche Rechte für den Lieferanten während der Laufzeit dieses Vertrages durch Herstellung und/oder Lieferung der Ware nicht begründet werden. Der Umfang des Benutzungsrechtes des Lieferanten an den Schutzrechten ist auf die an BAHAG oder an eine BAUHAUS Gesellschaft zu liefern-den Produkte, Verpackungen, Broschüren und Muster (nachstehend Werbemedien) beschränkt.

BAHAG ist Alleininhaber und ausschließlicher Verfügungsberechtigter der bei Durchführung dieses Vertrages im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Parteien entstehenden Rechte, Schutzrechte bzw. schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnisse sowie erworbenen Nutzungsrechte. Ein Recht oder Schutzrecht ist bei Durchführung dieses Vertrages entstanden, wenn es in Zusammenarbeit der Parteien oder vom Lieferanten im Auftrag von BAHAG entwickelt wurde. Der Lieferant bestätigt ausdrücklich, dass er Dritte mit Waren unter Verwendung eines

solchen für den BAHAG entwickelten Schutzrechtes nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von BAHAG beliefern darf.

Dies bedeutet im Einzelfall insbesondere:

- BAHAG wird Alleininhaber und ausschließlicher Verfügungsberechtigter an einer Benutzungsmarke nach § 4 Ziff. 2 MarkenG.
- BAHAG ist berechtigt, die im Rahmen dieses Vertrages entwickelten Zeichen als Marke einzutragen oder von Dritten eintragen zu lassen.
- Erwirbt der Lieferant ein Schutzrecht, dass nach diesem Absatz BAHAG zu-stehen soll, verpflichtet sich der Lieferant zur vollständigen Übertragung seiner Rechte auf BAHAG.
- Der Lieferant darf Dritte mit Waren unter Verwendung eines für BAHAG entwickelten oder zu entwickelnden Zeichens nur nach vorheriger schriftlicher Zu-stimmung von BAHAG beliefern.

Im Falle des Entstehens von Urheberrechten räumt der Lieferant BAHAG die ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein. Die Rechtsübertragung umfasst insbesondere solche Nutzungsarten, die mit der Herstellung und dem weltweiten Vertrieb von Waren, die zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht wurden, und ähnlichen Waren verbunden sind.

Der Lieferant erkennt ausdrücklich ein gegenüber ihm und seinen verbundenen Unternehmen bestehendes Vorrecht von BAHAG zur Registrierung eines Domainnamens unter jeder beliebigen Top-Level-Domain für ein von BAHAG verwendetes Zeichen, insbesondere dessen Marken, an. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant berechtigterweise einen mit einem Zeichen von BAHAG identischen Domainnamen für eine von Waren dieses Vertrages abweichende Warenklasse anmelden möchte. Aufgrund der einmaligen Vergabemöglichkeit einer bestimmten Domain soll dem Lieferanten die Anmeldung eines von BAHAG genutzten Zeichens, das für BAHAG entwickelt wurde oder von dem der Lieferant erst durch die Geschäftsverbindung mit BAHAG erfahren hat, erst nach dessen schriftlicher Zustimmung gestattet sein. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Nach Beendigung dieses Vertrages oder bei Belieferung Dritter hat der Lieferant jede Form der Verwendung von Schutzrechten und BAUHAUS Aufmachungen einzustellen und diese von den bei ihm vorhandenen Produkten und Werbemedien, auf seine Kosten zu entfernen. Er hat sicherzustellen, dass eine weitere Nutzung dieser Aufmachungen ausgeschlossen ist. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Lieferant an BAHAG eine Vertragsstrafe in Höhe von 150.000 EUR zu zahlen. Die Geltendmachung eines nachweisbaren höheren Schadens, auf den die Vertragsstrafe anzurechnen ist, bleibt vorbehalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle 6 Monate Produkte, die mit BAUHAUS Qualitätsmarke geliefert werden, auf eigene Kosten von einem unabhängigen Institut auf Qualität und

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Hat BAHAG hinsichtlich des Prüfungsergebnisses Bedenken, kann BAHAG eine Prüfung auf eigene Kosten vornehmen lassen. Falls sich durch die Kontrollprüfung die Bedenken bestätigen, trägt der Lieferant die Kosten der Kontrolluntersuchung.

7. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, über den Inhalt der mit BAHAG getätigten Aufträge, insbesondere über Preise und Mengen gegenüber Dritten, absolutes Stillschweigen zu bewahren; so ist es dem Lieferanten beispielsweise untersagt mit der Geschäftsbeziehung zu BAHAG und/oder BAUHAUS zu werben.

Der Lieferant bzw. der Auftragnehmer hat die von ihm übernommenen Verpflichtungen persönlich und ohne Inanspruchnahme Dritter zu erfüllen. Eine Untervergabe von Aufträgen – auch innerhalb der Unternehmensgruppe des Lieferanten bzw. Auftragnehmers – ist nur mit Zustimmung von BAHAG zulässig. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt BAHAG zur sofortigen Kündigung aller mit dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer bestehenden Verträge.

Alle von BAHAG zur Verfügung gestellten Unterlagen (Schnitte, Muster, Zeichnungen u.ä.) bleiben Eigentum und dürfen nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Sie sind für BAHAG sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Unbefugter und Beschädigungen zu sichern. Die Unterlagen sind spätestens mit der letzten Lieferung an BAHAG zurückzugeben. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die BAHAG aus Verletzung dieser Pflicht entstehen, z.B. Missbrauch von Datenträgern usw. Es ist nur mit Genehmigung von BAHAG gestattet, auf die mit der BAHAG bestehende Geschäftsverbindung bei der Werbung Bezug zu nehmen.

Auf BAHAG-Rechnung erstellte Werbemittel und Verkaufshilfen wie Klischees, Matern, Filme, Diapositive etc. gehen mit Abnahme und Bezahlung in das Eigentum von BAHAG über und dürfen ausschließlich für Vertragszwecke verwendet werden. Es ist dem Lieferanten untersagt, Mitarbeiter der Firmen BAHAG, BAUHAUS oder deren Angehörigen Zuwendungen von Vorteilen oder sonstige Vergünstigungen jeglicher Art zu gewähren. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, derartige Ansinnen des vorerwähnten Personenkreises unverzüglich an BAHAG zur Meldung zu bringen.

8. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Vorleistungen seitens des Lieferanten ist ausgeschlossen. § 320 BGB bleibt unberührt. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Die Aufnahme

einer Lieferantenforderung in die Buchhaltungsunterlagen von BAHAG erfolgt ohne Anerkennung und vorbehaltlich der Prüfung der Forderung.

9. Ersatzteile

Bei Lieferung technischer Artikel verpflichtet sich der Lieferant, BAHAG mindestens für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer, mindestens aber für 2 Jahre ab Beendigung der Zusammenarbeit zu marktüblichen Bedingungen und Preisen mit Ersatzteilen zu beliefern. Nacherfüllungs- und Garantieansprüche bleiben unberührt.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der jeweilige Lieferort (z.B. BAHAG Lager, BAUHAUS Niederlassung, Kunde, CDC).

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim (Bundesrepublik Deutschland).